

Satzung

der Stadt Markdorf vom 11.05.2010

zur zweiten Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 24.07.2001, erstmals geändert am 15.04.2008

Aufgrund des § 4 des Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 11.05.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkunft Pfannenstiel 10/1 als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
Ihm obliegen auch die nach der Streupflichtsatzung der Stadt Markdorf durchzuführenden Reinigungsarbeiten, auch auf den an die Obdachlosenunterkunft angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.
Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel hat der Benutzer auf eigene Kosten zu beschaffen.
Für die Allgemeinflächen (z.B. Hauseingang, Treppenhaus, Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftstoilette und -Bad) erfolgt die Reinigung durch Personal der Stadt Markdorf.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person für die

Unterkunft Pfannenstiel 10/1	ab 01.06.2010	monatlich 200,00 €
- Bei Gebührenbescheid	für 01.06.2010 bis 31.12.2010	
200,00 € x	7 Monate =	1.400,00 €
- Bei Jahres-Gebühren-Bescheid	ab 2011	
200,00 € x	12 Monate =	2.400,00 € jährlich.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 1 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 der Satzung vom 24.07.2001 und deren Änderungen vom 15.04.2008 außer Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 24.07.2001 bleiben unberührt.

Ausgefertigt :

Markdorf, 12.05.2010



Bernd Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.